

Zeitschrift: Volksschulblatt

Band: 6 (1859)

Heft: 38

Artikel: Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungs-Anstalten des Kantons Bern

Autor: Lehmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehten Texten singen läßt, die Kinder gar bald auf den wahren Text kommen. Das wäre nun freilich in unsern hiesigen Schulen mit schwäbischen Volksweisen nicht wohl zu befürchten; allein das kommt hier gar nicht in Frage, da es sich einfach um Aufstellung eines Prinzipes handelt. Ich würde nur solche Volkslieder wählen, und thue es auch, bei denen ich Melodie und Text mit gutem Gewissen geben kann. Singen die Schüler dann im spätern Leben gleichwohl solche Lieder, nun, so hat das am Ende auch nicht viel zu sagen; singen sie ja doch die meisten Menschen zu einer gewissen Zeit gern, oder hören sie dieselben doch auch nicht gerade ungern; daß man aber nicht allzu lange in solche Stimmungen versetzt bleibt, dafür sorgt die Prosa des Lebens schon. Aber die Schule soll nach meiner unmaßgeblichen Meinung wenigstens nicht die nächste Veranlassung zu so Etwas geben: sie hat höhere Aufgaben.

Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungs-Anstalten des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Lehrerbildungs-Anstalten des Kantons den Bedürfnissen desselben und den daherigen erhöhten Anforderungen an die Lehrer entsprechend einzurichten;

gestützt auf die §§ 13, 28 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Lehrerseminar für den deutschen Kantonstheil.

§ 1. Zur Bildung von Lehrern für die deutschen Primarschulen des Kantons soll eine Anstalt für wenigstens 75 Zöglinge auf der Grundlage eines Konviktes eingerichtet werden.

§ 2. Der Unterricht im Seminar dauert in der Regel drei Jahre und soll stets im Hinblick auf den im Gesetz über die Organisation des Schulwesens (§§ 1 u. 3) ausgesprochenen Zweck der Primarschulen ertheilt werden. Dabei ist jederzeit auf die Grundsätze der Methodik, besonders

auf den obligatorischen Unterrichtsplan und die obligatorischen Lehrmittel Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Unterrichtsgegenstände des Seminars sind:

Christliche Religionslehre, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Uebungen im Schulhalten, deutsche Sprache, die Elemente der französischen Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung der Haus- und Landwirthschaft, Geschichte, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, Turnen, Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Fächern und die Abstufung desselben nach den verschiedenen Klassen wird durch einen von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Lehrplan festgestellt.

§ 4. Die Zöglinge sind in einer Uebungsschule, welche annähernd das Bild einer wohlgeordneten, ungetheilten Primarschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben.

§ 5. Der Staat wird das Seminar mit allen, zur vollständigen Lösung seiner Aufgabe nothwendigen Mitteln ausstatten, namentlich mit den entsprechenden Sammlungen an Büchern, Naturalien, Apparaten, musikalischen Instrumenten und andern Lehrmitteln.

Es ist demselben auch zur Anleitung und Uebung der Zöglinge in haus- und landwirthschaftlichen Arbeiten und zur Führung einer rationellen Landwirthschaft nahe gelegenes und gutes Land in genügenderm Umfange anzuweisen.

§ 6. Die Lehrkurse sollen spätestens Mitte Mai beginnen.

Die definitive Aufnahme der Zöglinge erfolgt in der Regel erst nach einer befriedigenden Probezeit von drei Monaten. Am Schlusse eines jeden Jahreskurses soll eine Promotionsprüfung, und am Ende des dritten eine öffentliche Schlußprüfung stattfinden.

Die Patentprüfungen finden außerhalb des Seminars statt.

Die Ferien dürfen jährlich 10 Wochen nicht übersteigen.

§ 7. Wer als Zögling aufgenommen werden will, soll in der Regel ein Jahr vorher bei der Erziehungsdirektion sich anschreiben lassen, über den Besitz des Kantonsbürgerrechts sich ausweisen, und muß im Laufe des Jahres, in welchem er in's Seminar eintreten will, das 17. Altersjahr zurücklegen, und das 25. noch nicht angetreten haben. Nichtkantonsbürger dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn die gesetzliche Zahl tüchtig vorbereiteter kantonsangehöriger Bewerber nicht vorhanden ist.

§ 8. Der Unterricht wird den Zöglingen unentgeltlich ertheilt. Dagegen haben dieselben an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung einen Beitrag zu leisten. Die vollständige Bezahlung desselben muß vor dem Eintritt für die ganze Zeit des Aufenthalts im Seminar gesichert sein.

§ 9. Der normale Jahresbeitrag von Fr. 100 ist halbjährlich mit Fr. 50 vorauszahlbar.

Die Erziehungsdirektion ist befugt, ihn für Vermögliche billig zu erhöhen; Unvermöglichen dagegen kann sie in Bezug auf das Maß und die Zahlungsweise desselben Erleichterungen gewähren.

Nicht-Kantonsangehörige haben das Betreffniß der Kosten für Verpflegung und Unterricht vollständig zu bezahlen, wenn deren Eltern nicht im Kanton niedergelassen sind.

§ 10. Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens 2 Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Primarschule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten.

Auch diejenigen Zöglinge, welche, ohne patentirt worden zu sein, die Anstalt verlassen, sind zur Vergütung der Kosten verpflichtet.

§ 11. Das Lehrpersonal besteht aus einem Direktor, höchstens fünf Hauptlehrern und den erforderlichen Hilfslehrern. Für Wiederholungskurse können auch noch andere Lehrkräfte beigezogen werden.

Der Religionslehrer muß dem bernischen Ministerium angehören.

In Krankheitsfällen oder bei längerer Abwesenheit des Direktors wird die Erziehungsdirektion aus der Zahl der Hauptlehrer einen Stellvertreter bezeichnen, der angemessen zu entschädigen ist.

Die Ernennung des Lehrpersonals steht dem Regierungsrathe zu.

§ 12. Der Direktor bezieht nebst freier Station für sich und seine Familie eine Jahresbesoldung von höchstens Fr. 2500, falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann. Ist dieses nicht der Fall, so beträgt das Maximum der Besoldung Fr. 2200, und es ist zur Besorgung des Hauswesens eine Haushälterin anzustellen.

Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt höchstens Fr. 2200, ohne freie Station; diejenige eines Hilfslehrers Fr. 800, nebst freier Station. Vorübergehende Aushilfe wird nach Umständen honorirt.

§ 13. Der Direktor ist zugleich Hausvater, Lehrer und Defonom.

Sämmtliche Lehrer der Anstalt haben in Umfang, Methode und Abstufung genau den von der Erziehungsdirektion aufzustellenden Unterrichtsplan zu befolgen. Sie sind zu höchstens 25 Unterrichtsstunden wöchentlich für das Seminar verpflichtet, können aber für Wiederholungs- und Fortbildungskurse, ohne Anspruch auf Entschädigung, noch außerordentlich in Anspruch genommen werden.

§ 14. Für diejenigen patentirten Lehrer, welche die Erziehungsdirektion dazu bezeichnen wird, ist in der Regel alljährlich auf die Dauer von höchstens 3 Monaten, und zwar zur Sommerszeit, ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs im Seminar abzuhalten.

Die Theilnehmer am Kurse erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdieß freie Station, oder eine entsprechende Entschädigung.

II. Lehrerseminar für den französischen Kantonstheil.

§ 15. Die Bestimmungen für das Lehrerseminar des deutschen Kantonstheils gelten auch für dasjenige des französischen, soweit nicht Verschiedenheit der Sprache, Konfession, Ausdehnung der Anstalt und sonstige eigenthümliche Verhältnisse Abweichungen nothwendig machen, worüber der Regierungsrath entscheiden wird.

§ 16. Mit dem französischen Lehrerseminar steht eine Musterprimarschule in Verbindung, welche den Zweck hat, den Seminaristen als Uebungsschule zu dienen und zugleich Schüler für dieselbe zu bilden. Die Zahl der Zöglinge dieser Musterschule darf 40 nicht übersteigen. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung eines Primarlehrers, dessen Besoldung Fr. 900 nebst freier Station beträgt.

§ 17. Die Aufnahme in die Musterschule geschieht in der Regel für drei Jahre. Schüler, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen, sind vorzugsweise zu berücksichtigen und können bis zum Eintritt in's Seminar in derselben verbleiben.

§ 18. Unvermöglige Musterschüler haben ein jährliches Pflegegeld von mindestens Fr. 80 zu bezahlen. Vermöglige bezahlen mehr. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben sich zum Voraus für die ganze Zeit des Aufenthaltes der Schüler für das Pflegegeld zu verpflichten.

III. Lehrerseminarien.

§ 19. Das Gesetz vom 2. September 1848, über die Organisation der Normalschulen zu Bildung von Lehrerinnen — gegenwärtig und noch

ferner geltend für das deutsche Lehrerseminar — für den französischen Kantonstheil, aber durch Gesetz vom 16. März 1853 aufgehoben, tritt für diesen letztern wieder in Kraft.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. Der Regierungsrath erläßt die weiter nothwendigen speziellen Vorschriften über die Seminarien, die Uebungs- und Musterschulen, die Landwirthschaft, namentlich über die Pflichten und Rechte der Lehrer, die Aufnahmebedingungen der Zöglinge, die Jahres- und die Patentprüfungen, sowie die Ferien.

§ 21. Die beiden Gesetze vom 18. März 1853, betreffend das Seminar in Münchenbuchsee und das Lehrerinnenseminar in Delsberg, sowie dasjenige vom 23. März 1854, betreffend die Normalschule zu Bruntrut, ferner die noch in Kraft bestehenden Paragraphen des Dekretes vom 16. September 1847, bezüglich auf die Musterschule in Bruntrut, sind aufgehoben.

§ 22. Dieses Gesetz tritt auf 1. Mai 1860 in Kraft.

Also vorberathen von der

Direktion der Erziehung:
Dr. Lehmann.

Bern, im August 1859.

Schul-Chronik.

Bern. Viktoria-Stiftung. Nach einem Beschlusse des Regierungsrathes wird die Schnell'sche Viktoria-Stiftung (Erziehungsanstalt für arme Mädchen) auf künftigen 11. November provisorisch eröffnet werden. Die Viktoria-Kommission soll ein Regulativ über die Aufnahmebedingungen der Zöglinge entwerfen. Wahrscheinlich wird dieselbe einstweilen nach Klein-Wabern kommen.

— Die Direktion der Berner Musikgesellschaft hat beschlossen, die bisherige, aus vier Klassen bestehende Violin-Schule in eine eigentliche Musikschule zu erweitern und diese neue Anstalt im Oktober nächsthin zu eröffnen.

Die Berner Musikschule hat im Allgemeinen den Zweck, eine gediegene, allseitige musikalische Bildung, die auf dem Studium und dem daraus hervorgehenden Verständniß der klassischen Meister ruht, aber auch das Gute der modernen Literatur sich zu eigen macht, zu begründen und zu verbreiten.